

10.6.2011

RECHT

Mehr Geld für pflegende Kinder

Erbrechts-Experten des Kölner Anwaltvereins beantworten heute Leserfragen zur Anrechnung von Pflegeleistungen im Erbfall

VON WOLFGANG BÜDDE

In zahlreichen Familien ist es Ehrensache, einen pflegebedürftigen Angehörigen in der eigenen Wohnung zu betreuen und zu pflegen – zufällig bis ins Lebensende. Das gilt vor allem dann, wenn auch „Fillegepersonal“ vorhanden ist, etwa der Ehepartner oder aber auch die Tochter oder der Sohn. Welchen „Lohn“ können insbesondere Kinder für solche Pflegeleistungen erwarten?

Wein sie für ihren aufopferungsvollen Dienst nicht ohnehin im Testament oder einem Vermächtnis bedacht wurden, so könnten bis vor etwa zisterthalb Jahren quasi einen *Natal-Obolus* aus dem Nachlass verlangen. Unter der Bedingung, dass sie „unser

pflegende Ehepartner, Schwestern oder Brüder und auch die Schwiegerkinder werden für ihre erbrachten Pflegeleistungen nicht honoriert – zumindest von Gesetz wegen.

Verzehr auf ein Erwerbseinkommen“ die Pflege übernommen hätten. Das musste nicht unbedingt die komplette Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses sein; aber der Nachweis einer Einbuße war erforderlich.

Mit der Erbschaftsteuerverordnung zum 1. Januar 2010 wurde diese Regelung geändert – aus Sicht der Bundesregierung verbessert. Diese Änderung sollte ursprünglich auch die Ausweitung des legitimiten Personenkreises umfassen. Doch blieb dieses Vorhaben auf der Strecke, trübselhaft ist, dass nach wie vor nur „Abkömmlinge“ – also biologische Kinder und Enkel – aus dem Nachlass einen vermögensbezogenen Anspruch auf Pflegeleistungen geltend machen können.

Neu wurde insoweit geregelt, dass es künftig nicht mehr erforderlich ist, einen Einkommensver-



Im Bild: Ina

MDK STREITWÄGGER

zicht nachzuweisen. Dieser hatte die Tochter, die als Hausfrau und familiäres Oberhaupt ihrer Lieben ja keinen Einkommensverlust zu-

legen Vorteil, wenn sie zudem die Mutter oder den Papa aufopferungsvoll pflegte.

Nunmehr würde auch sie aus dem Erbe zusätzlich honoriert, da

sie ja nicht mehr nachzuweisen muss, dass sie wegen ihrer Pflegeleistung auch weniger verdient hat.

Gleiches ist aber, dass pflegenden Ehepartnern, Schwestern oder

Experten am Telefon



02 21/ 777 003 2041
Marika Fink-Placet,
Fachanwältin für Erb-
recht, Maastricht/Köln,
Ausschuss-Erbrecht

02 21/ 777 003 2043
Heinz-Rert Schmidt,
Rechtsanwalt in Fre-
den, Maastricht/Köln,
Erbrecht

02 21/ 777 003 2049
Herbert Schwäber,
Rechtsanwalt in Köln,
KAV-Ausschuss Erb-
recht

Heute von 14 bis 16 Uhr

Haben Sie Fragen zu den Änderungen im Erbrecht und wollen Sie wissen, wie und ob in Ihrem Fall Pflegeleistungen angerechnet werden können? Oder interessiert es Sie, welche Regelungen auch Schwiegerkinder, Ehepartner oder auch Geschwister einer pflegebedürftigen Person treffen können.

Der Kölner Stadt-Anzeiger hat heute drei Erbrechts-Experten des Kölner Anwaltvereins (KAV) eingeladen. Von 14 bis 16 Uhr sitzen drei Mitglieder des KAV Ausschusses Erbrecht an den Servicetelefonen im Hotel DuMont Plaza und beantworten die Fragen unserer Leser. www.koelner-anwaltverein.de

Brüder und auch die Schwiegerkinder nach wie vor für ihre erbrachten Pflegeleistungen nicht honoriert werden – jedenfalls von Gesetz wegen nicht. Natürlich bleibt es der betreuten Person unbenommen, auch ihnen aus dem Nachlass einen bestimmten Geldbetrag oder auch bestimmte Gegenstände als Vermächtnis zukommen zu lassen.

Wie sieht denn nun eine solche Inanspruchnahme von Pflegeleistungen aus?

Die Höhe des Ausgleichs richtet sich natürlich nach der Dauer und dem Umfang der erbrachten Pflegeleistungen.

Die Mutter hat kein Testament, aber ein Erbe von 100.000 Euro hinterlassen. Die Pflegeleistungen der Tochter sind in dem Fall mit 20.000 Euro anzusetzen.

Tochter und Sohn erben die Mutter je zur Hälfte. Die Schwester oder kann in dem Fall einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Das bedeutet, von dem Nachlass wird zu ihren Gunsten der Ausgleichsbetrag von 20.000 Euro abgezogen und der Rest (in dem Fall 80.000 Euro) nach der Erbquote auf beide Geschwister verteilt. Im Ergebnis bekommt die Schwester 1 Tochter, also die Mutter je gepflegt hat, also

30.000 Euro plus 20.000 Euro, zusammen 50.000 Euro, der Bruder (Sohn) 40.000 Euro.

Die Höhe des Ausgleichs richtet sich natürlich nach der Dauer und dem Umfang der erbrachten Pflegeleistungen. Wie diese Pflegeleistung zu bewerten ist, ist im Gesetz allerdings nicht näher definiert.

Sinnvoll erscheint es allerdings durchaus, dafür die Rendite vorzuziehen, die vom Gesetzgeber als „beitragspflichtiges“ Entgelt für die Pflegeleistungen in dem unterschiedlichen Pflegegraden vorgesehen sind.

Und die setzen in den Pflege-

stufen I, II und III unterschiedlich hohe Beträge als fiktive Einnahmen pro Monat vor. So zum Beispiel in der Pflegestufe I bei einer Mindestpflege pro Woche von 14 Stunden rund 62 Euro. Dieser Betrag kann sich in den beiden höheren Pflegestufen bis zum Dreifachen erhöhen.

Je nach Dauer der absolvierten Pflege und der Pflegestufe lässt sich somit ein fiktiver „Verdienst“ errechnen, der der Berechnung des Verabausgleichs aus dem Erbe zugrunde gelegt werden könnte. Natürlich können auch andere Berechnungsmethoden ebenfalls akzeptabel sein.